

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Wie wird die Umsetzung des Diskriminierungsverbots an der Diskotür sichergestellt?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Seit dem Inkrafttreten von § 12 Abs. 1 Nr. 15 Bremisches Gaststättengesetz am 5. Dezember 2015 ist bislang in einem Fall eine Anzeige wegen ethnischer Diskriminierung erstattet worden. Da der Sachverhalt sich nicht bestätigte, wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt.

**Zu Frage 2:**

Im Land Bremen lebende Menschen, die von einer Diskriminierung im Sinne des Gaststättengesetzes betroffen sind, können sich an die Beratungsstellen des Netzwerkes gegen Diskriminierung wenden. Der zentralen Behördenrufnummer 115 liegen die Informationen über die Beratungsstellen des Netzwerkes vor. Das Angebot der Beratungsstellen ist nicht auf Stadtteile beschränkt und wendet sich an alle Männer und Frauen. Spezielle Beratungsangebote für Frauen hält die ZGF in Bremen und Bremerhaven vor. Die Beratung ist jeweils kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Besondere Beratung bei ethnischer und/oder rassistischer Diskriminierung bieten die Integrationsbeauftragte bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Beratungsstellen „soliport“ sowie das „Rat & Tat Zentrum“ an.

Das Beratungsangebot der Integrationsbeauftragten umfasst die Information über mögliche Strategien der Gegenwehr sowie bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung. „soliport - Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt solidarisch beraten“ berät alle Betroffenen von u.a. rechtsextremer, rassistischer, sexueller und geschlechtlicher Gewalt, wobei hier unter Gewalt nicht nur physische Übergriffe sondern auch weitergehende Diskriminierungserfahrungen verstanden werden. Das Rat & Tat Zentrum berät insbesondere bei der Diskriminierung aufgrund sexueller bzw. geschlechtlicher Orientierung.

**Zu Frage 3:**

Der Senat erachtet neben der Beratung auch Kontrollen für ein sinnvolles Instrument zur Sicherstellung der Umsetzung des Diskriminierungsverbots, die im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erfolgen.

Der Tatbestand des § 12 Abs.1 Nr.15 Bremisches Gaststättengesetz wird auch vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfasst. Die Information über diese Beschwerdemöglichkeit ist daher in den Zusammenhang mit dem Bekanntheitsgrad des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu stellen. Soweit der Senat Informationsdefizite erkennt, werden von den zuständigen Behörden die Discothekenbetreiber gesondert informiert und die Öffentlichkeit mittels Pressearbeit und ggf. durch Flyer etc.